



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Mietzinsbeiträge der Gemeinde Ettingen

vom 1. Januar 2024

Reglement über die Mietzinsbeiträge der Gemeinde Ettingen

Die Gemeindeversammlung Ettingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 135 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

§6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 105 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁵.

D. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils zu Monatsbeginn ausbezahlt.

§10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Juni 2021 aufgehoben.

⁵ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

§12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 16. Januar 2024 genehmigt.

Ettingen, 18. Januar 2024

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Sibylle Muntwiler

Jean-Claude Baumann